

XIX. GP.-NR

192 1A

Fris. 09. März 1995

ANTRAG

der Abgeordneten Haigermoser, Rosenstingl, Böhacker
 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1995 – ArbIG) und mit dem das Arbeiterkammergegesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1995 – ArbIG) und mit dem das Arbeiterkammergegesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion
 (Arbeitsinspektionsgesetz 1995 – ArbIG)****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Arbeitsstätten und Arbeitsstellen aller Art.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Arbeitsstätten und Arbeitsstellen,
2. die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Tätigkeiten, soweit sie nicht unter § 200 a des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Arbeitsstätten und Arbeitsstellen,
4. die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten,
5. die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und
6. die privaten Haushalte.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Person, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist. Keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind geistliche Amtsträger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl.Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer, Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes. Zwischenmeister und Mittelpersonen im Sinne der §§ 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes 1960 in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer, alle übrigen Zwischenmeister und Mittelpersonen gelten als Arbeitgeber.

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stellen außerhalb von Arbeitsstätten, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

(4) Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Heimarbeiter, Zwischenmeister, Auftraggeber, Hersteller, Vertreiber) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Aufgaben der Arbeitsinspektion

§ 3. (1) Die Arbeitsinspektion hat durch ihre Tätigkeit zu einem möglichst wirksamen Arbeitnehmerschutz beizutragen. Zu diesem Zweck hat sie neben anderen geeigneten Maßnahmen die Einhaltung der dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten anzuhalten sowie sie hiebei zu unterstützen und zu beraten.

(2) Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach Möglichkeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln sowie nötigenfalls zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beizutragen, um so das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf eine Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken.

(3) Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, über Einladung des Betriebsrates an Betriebsversammlungen teilzunehmen.

(4) Wenn es die in Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben erfordern, haben die Arbeitgeber den Arbeitsinspektionsorganen Gelegenheit einer Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle zu geben, soweit hiedurch keine erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen bewirkt wird.

(5) Zu den allgemeinen, von einzelnen Arbeitgeber unabhängigen Aufgaben der Arbeitsinspektion gehört auch die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes, wofür sie insbesondere einschlägige Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen in Auftrag zu geben oder zu fördern hat.

(6) Die Arbeitsinspektion hat bei Durchführung ihrer Aufgaben mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist und hiedurch nicht in Rechte einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingegriffen wird. Zur Förderung der Zusammenarbeit haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Aussprachen abzuhalten, denen auch Vertreter der Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden beigezogen werden können.

(7) Die Arbeitsinspektion darf für andere als die in diesem Bundesgesetz genannten Aufgaben nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften für die Arbeitsinspektion ausdrücklich anderes angeordnet wird. Die Arbeitsinspektion darf insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Betreten und Besichtigen von Arbeitsstätten und Arbeitsstellen

§ 4. (1) Die Organe der Arbeitsinspektion sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Arbeitsstätten und Arbeitsstellen sowie Wohlfahrtseinrichtungen während der Betriebszeiten oder Zeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu betreten und zu besichtigen.

(2) Sie sind weiters berechtigt, zum Zweck des Erreichens der Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstiger Einrichtungen nach Abs. 1 Privatstraßen zu befahren. Sofern es zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen, erforderlich ist, sind sie auch zum Befahren des Betriebsgeländes berechtigt. Zum Zweck unbedingt erforderlicher, auf andere Weise nicht wirksam möglicher Sicherung der Beweisbarkeit erheblicher Übertretungen sind die Arbeitsinspektionsorgane insbesondere auch berechtigt, in Arbeitsstätten und auf Arbeitsstellen Fotos anzufertigen.

(3) Zur Gewährleistung des Betretungs- und Besichtigungsrechts nach Abs. 1 haben die Arbeitgeber im Rahmen des ihnen den Umständen nach Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, daß die Räumlichkeiten und Stellen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen zugänglich sind. Soweit dies für eine wirksame Überwachung erforderlich ist, sind auf Verlangen Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in Betrieb zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine für die Inbetriebnahme erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist oder eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(4) Bei begründetem Verdacht einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern sind die Organe der Arbeitsinspektion berechtigt, sich zu den in Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes können die Arbeitsinspektionsorgane die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen.

(5) Die beabsichtigte Betretung und Besichtigung von Arbeitsstätten und Arbeitsstellen ist zeitlich angemessen vorzumelden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. Werden gegen den beabsichtigten Inspektionszeitpunkt berechtigte betriebliche oder persönliche Gegeninteressen eingewendet, ist dieser auf einen möglichst einvernehmlichen angemessenen anderen Zeitpunkt zu verlegen, soweit dem nicht schwerwiegende Arbeitnehmerschutzinteressen entgegenstehen. Bei begründetem Verdacht der erheblichen Verletzung von für das Leben und die Gesundheit unmittelbar wesentlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen entfällt die Pflicht zur Voranmeldung und zeitlichen Abstimmung, wenn die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen nach den Umständen des Einzelfalls auf andere Weise nicht überprüft werden kann, insbesondere dann, wenn nachweislich Vertuschungsmaßnahmen gesetzt wurden.

(6) Die Arbeitgeber haben unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 5 dafür zu sorgen, daß eine an der Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in Unterlagen (§ 8) gewährt.

(7) Gegen angemessene Voranmeldung und mit Zustimmung der Arbeitnehmer erstreckt sich das Betretungs- und Besichtigungsrecht der Arbeitsinspektion auch auf die von Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte. Ohne Zustimmung darf die Betretung und Besichtigung nur bei begründetem Verdacht schwerwiegender Verletzungen von den Wohnraum betreffenden Arbeitnehmerschutzbereichen erfolgen.

(8) Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach ihrem Eintreffen in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle zu verlangen, daß der Arbeitgeber oder die nach Abs. 6 beauftragte Person von ihrer Anwesenheit verständigt wird. Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan dem Arbeitgeber oder der nach Abs. 6 beauftragten Person gegenüber durch einen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(9) Dem Arbeitgeber und der nach Abs. 6 beauftragten Person steht die Teilnahme an der Besichtigung frei. Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie dazu verpflichtet. Stehen einer Teilnahme des Arbeitgebers wichtige Gründe entgegen, kann der Arbeitgeber eine ausreichend informierte Person beauftragen, ihn bei der Besichtigung, Auskunftserteilung (§ 7) und Einsichtsgewährung in die Unterlagen (§ 8) zu vertreten.

(10) Den Besichtigungen sind die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen. Außerdem sind den Besichtigungen die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Präventivdienste, soweit anwesend oder erreichbar, in dem durch ihre Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen. Auf ihr Verlangen sind sie den Besichtigungen jedenfalls beizuziehen. Diese Personen und Organe sind vom Arbeitgeber oder von der nach Abs. 6 beauftragten Person von der Anwesenheit des Arbeitsinspektionsorgans unverzüglich zu verständigen.

(11) Durch die Verständigung gemäß Abs. 8 und 10 sowie durch die Teilnahme der in Abs. 9 und 10 genannten Personen und Organe darf der Beginn der Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, eine Besichtigung auch dann vorzunehmen, wenn diese Personen und Organe daran nicht teilnehmen.

Durchführung von Untersuchungen

§ 5. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen rechtzeitige Information des Arbeitgebers berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, insbesondere Messungen und Untersuchungen in den Arbeitsstätten und auf den Arbeitsstellen. Bei begründetem Verdacht einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern können die Arbeitsinspektionsorgane zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen, um die Durchführung von Messungen und Untersuchungen zu erzwingen.

(2) Stehen dem Arbeitsinspektorat die notwendigen Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Arbeitsinspektorat gegen rechtzeitige Information des Arbeitgebers berechtigt, die für die erforderlichen Messungen und Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Diese haben über alle ihnen auf Grund ihrer Sachverständigen-tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten Ver-schwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Meß- und Untersuchungsergebnisse, es sei denn, der Arbeitgeber stimmt der Weitergabe an Dritte zu.

(3) Die Arbeitsinspektionsorgane sind bei rechtzeitiger Information des Arbeitgebers berechtigt, ohne Entschädigung Proben von Arbeitsstoffen im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Dem Arbeitgeber ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie eine Gegenprobe auszufolgen.

(4) Das Arbeitsinspektorat hat die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen nach Abs. 2 und 3 dem Arbeitgeber und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.

(5) Soweit die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, haben die nach Abs. 2 beigezogenen Sachverständigen und nach Abs. 3 beauftragten Personen und Anstalten Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dem Arbeitgeber ist der Ersatz der Kosten vom Arbeitsinspektorat aufzuerlegen, wenn die Messung bzw. Untersuchung eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ergab oder es sich um eine Messung oder Untersuchung handelte, zu deren Durchführung der Arbeitgeber schon auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften verpflichtet feststehenden Tarif zu berechnen sind, hat das Arbeitsinspektorat die Kosten entsprechend den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(6) Wenn für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Arbeitsstätte an sie verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die hiefür zuständige Behörde zu erstatten.

Auskünfte

§ 6. (1) Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern und Vertreibern von Arbeitsstoffen Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreiber von Stoffen sind verpflichtet, diese Auskünfte den Arbeitsinspektoraten binnen angemessener Frist zu erteilen. Handelt es sich um Stoffe, die die Gesundheit von Arbeitnehmern gefährden, haben die Erzeuger und Vertreiber auf Verlangen des Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(2) Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern und Vertreibern von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die nach den Rechtsvorschriften Übereinstimmungserklärungen erforderlich sind, Ablichtungen von Prüfbescheinigung und von den Übereinstimmungserklärungen zugrundeliegenden technischen Dokumentationen zu verlangen. Erzeuger und Vertreiber dieser Maschinen, Geräte oder deren Teile oder Zubehör haben den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen binnen angemessener Frist diese Ablichtungen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) Ablichtungen von Prüfberichten, Überwachungsberichten und Aufzeichnungen über Zertifizierungsverfahren zu verlangen. Akkreditierte Stellen sind verpflichtet, binnen angemessener Frist diese Ablichtungen den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für die erstmalige Ablichtung und Übermittlung der Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Vernehmung von Personen

§ 7. (1) Organe der Arbeitsinspektion sind befugt, bei Besichtigungen gemäß § 4 Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die gemäß § 4 Abs. 3 und 6 beauftragten Personen über alle Umstände zu vernehmen, die den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion berühren. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Stehen der Vernehmung betriebliche Interessen entgegen, insbesondere solche zeitlicher Art, darf die Vernehmung ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur bei besonders gewichtigen Gründen und besonderer Dringlichkeit erfolgen. Die Vernehmung kann ohne Gegenwart dritter Personen durchgeführt werden, wenn dies die Person, die vernommen werden soll, verlangt.

(2) Die Arbeitsinspektorate können im Rahmen des Erforderlichen von Arbeitgebern auch schriftliche Auskünfte verlangen.

(3) Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unumgänglich ist, können die Arbeitsinspektorate Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen Kostenersatz als Auskunftspersonen zur Vernehmung vorladen. Es dürfen nur Personen vorgeladen werden, die im Aufsichtsbezirk (§ 14 Abs. 1), im örtlichen Wirkungsbereich (§ 14 Abs. 2) oder in der Stadt, in der das Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben. §§ 19 Abs. 2 bis 4 und 20 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 gilt § 48 AVG. Jede Auskunftsperson ist zu Beginn ihrer Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie ist auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage (Abs. 5) und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Die Aussagen sind in einer Niederschrift gemäß § 14 AVG festzuhalten.

(5) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die gemäß § 4 Abs. 3 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf aus den in § 49 Abs. 1 und 2 AVG genannten Gründen verweigert werden, wobei aber der Weigerungsgrund eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht gilt, soweit dessen Kenntnis zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Unterlagen

§ 8. (1) Arbeitgeber und die gemäß § 4 Abs. 3 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen über die Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Betriebsvorschriften. Dies gilt auch für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Lehrverträge, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten sowie insbesondere auch für alle Verzeichnisse, Vormerke oder Aufstellungen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder von Regelungen für die Heimarbeit zu führen sind.

(2) Die Arbeitsinspektionsorgane sind befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen gemäß Abs. 1 anzufertigen.

(3) Arbeitgeber haben dem Arbeitsinspektorat auf begründetes Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen im unbedingt erforderlichen Umfang zu übermitteln, soweit eine Einsichtnahme aus besonderen Gründen nicht ausreicht oder nicht vorgenommen werden kann. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 9. (1) Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so hat sie den Arbeitgeber im erforderlichen Umfang mit dem Ziel der möglichst wirksamen Umsetzung der Schutzvorschrift zu beraten und ihn schriftlich aufzufordern, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Ablichtung der Aufforderung ist den Organen der Arbeitnehmerschaft und dem gemäß § 23 Abs. 1 gemeldeten verantwortlichen Beauftragten zur Kenntnis zu übersenden. Den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern) ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist.

(2) Wird der Beratung und Aufforderung nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, es sei denn, das Verschulden des Arbeitgebers ist geringfügig und die Folgen der Übertretung sind unbedeutend. Geringfügigkeit des Verschuldens ist bei positivem Gesamtverhalten des Arbeitgebers in wesentlichen Belangen des Arbeitnehmerschutzes im Zweifel anzunehmen.

(3) Bei schwerwiegenden Übertretungen ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, auch ohne vorausgehende Beratung und Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige zu erstatten, hat jedoch auch in diesem Fall den Arbeitgeber raschestmöglich hinsichtlich der bestmöglichen Umsetzung der übertretenen Arbeitnehmerschutzbestimmung zu beraten.

(4) Mit der Anzeige gemäß Abs. 2 und 3 kann ein bestimmtes Strafausmaß beantragt werden. Die Verwaltungsstrafbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug das Strafverfahren einzuleiten, sofern der angezeigte Sachverhalt zumindest objektiv den Tatbestand einer Übertretung erfüllen kann und die Behörde nicht von der Bestimmung des § 21 Abs. 1 VStG Gebrauch macht. Mit der Erlassung einer Strafverfügung oder der Einleitung des ordentlichen Verfahrens hat die Verwaltungsstrafbehörde eine Ablichtung der Anzeige den Organen der Arbeitnehmerschaft zu übersenden.

(5) Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Arbeitsinspektorat anstelle einer Anzeige gemäß Abs. 2 und 3 bei Organen des Bundes oder eines Landes Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden haben das Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 10. (1) Ist das Arbeitsinspektorat der begründeten Ansicht, daß in einer Arbeitsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu treffen sind und der Arbeitgeber seinen Rechtspflichten von selbst entsprechen wird, so hat es im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Eine Ablichtung des Antrages ist dem Arbeitgeber und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

(2) Die zuständige Behörde hat über Anträge des Arbeitsinspektorates gemäß Abs. 1 ohne Verzug das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses in sachlich dringlichen Angelegenheiten beschleunigt abzuschließen.

(3) In Fällen unmittelbar drohender erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Arbeitsinspektorat mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Arbeitsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Arbeitsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, ist ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden.

(4) In Fällen unmittelbar drohender erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Arbeitsinspektionsorgan erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Zur Beseitigung eines ihm entgegengestellten Widerstandes kann das Arbeitsinspektionsorgan die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber ist vom Arbeitsinspektionsorgan nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahme zu verständigen.

(5) Über Maßnahmen nach Abs. 4 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Arbeitgeber zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übersenden.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht oder nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde amtswegig oder auf Antrag des Arbeitgebers den Bescheid aufzuheben. Zur Aufhebung des Bescheides ist auch das Arbeitsinspektorat berücksichtigt.

(7) Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß Abs. 5 oder gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate, durch die über eine Vorstellung gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 entschieden wird, haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen gegen diese Bescheide und gegen Bescheide gemäß Abs. 6 entscheidet der Landeshauptmann. Über Berufungen gegen solche Bescheide des Landeshauptmannes entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Bescheid eine gewerbliche Betriebsanlage betrifft, sonst der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(8) Bescheide gemäß Abs. 3 und 5 treten mit Ablauf eines halben Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind oder vorher aufgehoben wurden.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsstrafverfahren

§ 11. (1) In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 6) Partei.

(2) Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist, so hat sie vor der Einstellung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung gegen Bescheide sowie des Einspruches gegen Strafverfügungen zu.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens vor dem Verhandlungstag zu übersenden.

(3) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu.

(4) In Berufungsverfahren ist auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Berufungsbehörde ein Bundesminister ist.

(5) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

§ 13.

12 berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, sowie gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Arbeitsinspektorate

§ 14. (1) Das Bundesgebiet wird, sofern nicht Zweckmäßigsgründe entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Grenzen der Länder (Stadt Wien) in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion eingeteilt. Für jeden Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat einzurichten. In jedem Land muß mindestens ein solches Arbeitsinspektorat bestehen.

(2) Wenn dies für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist, können einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen unter die Aufsicht von besonderen Arbeitsinspektoraten gestellt werden. Der örtliche Wirkungsbereich solcher Arbeitsinspektorate kann sich über den Bereich mehrerer Länder erstrecken.

(3) Für einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen kann einem allgemeinen Arbeitsinspektorat nach Abs. 1 die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch hinsichtlich der zu anderen Aufsichtsbezirken gehörenden Arbeitsstätten und Arbeitsstellen übertragen werden, wenn dies wegen der in diesen Wirtschaftszweigen oder Beschäftigtengruppen bestehenden besonderen Bedingungen für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist.

(4) Durch Verordnung sind nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nähere Vorschriften zu regeln über

1. die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektorate,
2. die Errichtung von besonderen Arbeitsinspektoraten sowie ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und
3. die Übertragung von Aufgaben gemäß Abs. 3 an allgemeine Arbeitsinspektorate.

Örtliche Zuständigkeit

§ 15. (1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, stehen die Befugnisse nach diesem Bundesgesetz jenem allgemeinen Arbeitsinspektorat (§ 14 Abs. 1) zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(2) Erstreckt sich eine Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle über mehrere Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, so ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Leitung dieser Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(3) Die Vorladung und Vernehmung von Personen gemäß § 7 Abs. 3, die nicht im Aufsichtsbezirk, im örtlichen Wirkungsbereich oder in der Stadt, in der das nach Abs. 1 zuständige Arbeitsinspektorat seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt haben, hat über Ersuchen des zuständigen Arbeitsinspektorates jenes Arbeitsinspektorat vorzunehmen, in dessen Aufsichtsbezirk die zu vernehmende Person ihren Aufenthalt hat.

(4) Die Befugnisse nach § 8 Abs. 1 und 2 stehen jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen betreffen, für die gemäß Abs. 1 ein anderes Arbeitsinspektorat zuständig ist. Die Befugnisse nach § 8 Abs. 3 stehen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle liegt, auf die sich diese Unterlagen beziehen.

(5) Die Befugnisse nach § 9 stehen hinsichtlich auswärtiger Arbeitsstellen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk die Arbeitsstelle liegt, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Arbeitsstätte liegt, zu der diese Arbeitsstelle gehört.

(6) In Verwaltungsstrafverfahren (§ 11) ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, das die Strafanzeige (§ 9) erstattet hat. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren ohne Anzeige des Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Findet im Berufungsverfahren eine mündliche Verhandlung außerhalb des Aufsichtsbezirks des nach dem ersten oder zweiten Satz zu beteiligenden Arbeitsinspektorates statt, kann sich das Arbeitsinspektorat durch ein Organ eines Arbeitsinspektorates, das am Verhandlungsort seinen Sitz hat, vertreten lassen.

(7) In Verwaltungsverfahren gemäß § 12 ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Wird ein Verwaltungsverfahren ohne Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Bezieht sich ein Verwaltungsverfahren auf mehrere Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen mit gemeinsamer Leitung, so ist am Verfahren jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung befindet.

(8) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsverfahren durch die Arbeitsinspektorate richtet sich nach dem Standort der Arbeitsstätte, auf die sich das Verfahren bezieht oder, sofern sich die Arbeitsstätte über mehrere Aufsichtsbezirke erstreckt, nach dem Standort der Leitung der Arbeitsstätte. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf mehrere, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegene Arbeitsstätten mit gemeinsamer Leitung beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung der Arbeitsstätten befindet. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf Arbeitsstellen beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte befindet, zu der diese Arbeitsstelle gehört. Besteht keine solche Arbeitsstätte, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage der Arbeitsstelle.

(9) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4, mit der besondere Arbeitsinspektorate errichtet oder Aufgaben an allgemeine Arbeitsinspektorate übertragen werden, sind auch die im Hinblick auf den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich notwendigen Abweichungen von Abs. 1 bis 8 zu regeln.

Zentral–Arbeitsinspektorat

§ 16. (1) Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Zentral–Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren obliegt. Der Leiter des Zentral–Arbeitsinspektorates (der Zentral–Arbeitsinspektor) untersteht direkt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(2) Auf die Organe des Zentral–Arbeitsinspektorates sind die für Arbeitsinspektionsorgane gemäß §§ 3 Abs. 4 sowie 4 bis 8 gehenden Regelungen anzuwenden, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich ist. §§ 18 und 2 Abs. 4 und gelten auch für Organe des Zentral–Arbeitsinspektorates.

Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben

§ 17. (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten sind für die Arbeitsinspektorate und das Zentral–Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektionsärzte zu bestellen.

(2) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Abs. 1 ist weiters bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Hygienetechniker zu bestellen.

(3) Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz zu bestellen.

(4) Zur besonderen Überwachung der Schutzzvorschriften für Frauen ist bei jedem Arbeitsinspektorat, ausgenommen die Arbeitsinspektorate für besondere Aufgaben, mindestens eine Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu bestellen.

Besondere Pflichten der Arbeitsinspektionsorgane

§ 18. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften als vertraulich zu behandeln, soweit dies den Umständen nach zum Schutz des Beschwerdeführers oder zur wirksamen Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist.

(2) Die Arbeitsinspektionsorgane haben über alle ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Arbeitsinspektionsorgane dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen und Betrieben, die gemäß § 1 der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, nicht beteiligt sein. Arbeitsinspektionsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, das gemäß § 1 in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Interesse der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Abs. 3 bewilligen.

Berichte und Gutachten

§ 19. (1) Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten.

Rechtshilfe

§ 20. (1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dem nicht besondere eigene Aufgaben entgegen stehen.

(2) Die Gewerbebehörden haben das zuständige Arbeitsinspektorat von der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie von Änderungen in Betriebsanlagen zu verständigen. Alle Behörden haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat die ihnen zur Kenntnis gelangte Errichtung von sonstigen Arbeitsstätten und von Änderungen in solchen Arbeitsstätten mitzuteilen.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Arbeitsstätten oder auf Arbeitsstellen, bei dem ein Arbeitnehmer getötet oder erheblich verletzt worden ist, dem zuständigen Arbeitsinspektorat ohne Verzug zu melden.

(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.

(5) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, ihnen bekanntgewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem Bundesminister für Umwelt und, soweit es sich um sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe handelt, dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Arbeitsinspektionsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 10 Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Kräfte und Mittel Hilfe zu leisten.

Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit der Arbeitsinspektion

§ 21. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsinspektion hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei den Arbeitsinspektoraten die Vornahme von Besichtigungen beantragen, wenn nach ihrer begründeten Ansicht in einer Arbeitsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich erscheinen. Solchen Besichtigungen haben die Arbeitsinspektorate fachliche Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Die Arbeitsinspektorate haben innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Zeitpunkt der Besichtigung festzulegen.

Behördenzuständigkeit

§ 22. Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß § 5 Abs. 5 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 23. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

(2) Arbeitnehmer können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes einen verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, oder ihre faktische und rechtliche Stellung sonst ausreichend Gewähr für eine entsprechende Anordnungsbefugnis gemäß § 9 Abs. 4 VStG bietet.

(3) Der Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat vom Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 50.000 S, im Wiederholungsfall von 1.000 S bis 50.000 S zu bestrafen,

1. wer als Arbeitgeber erheblich schuldhaft
 - a) nicht dafür sorgt, daß den Arbeitsinspektionsorganen die in § 4 Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist;
 - b) entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß bei seiner Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht, das Arbeitsinspektionsorgan auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 7 letzter Satz nicht dafür sorgt, daß die mit seiner Vertretung beauftragte Person Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt;
 - e) entgegen § 23 Abs. 3 den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nicht meldet;
2. wer als Arbeitgeber oder als nach § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragte Person erheblich schuldhaft
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 zweiter Satz Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel nicht in Betrieb setzt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 7 zweiter Satz trotz Verlangen nicht an der Besichtigung teilnimmt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 keine Einsicht in Unterlagen gewährt.
3. als Arbeitgeber, als gemäß § 4 Abs. 5 oder 7 beauftragte Person oder als Arbeitnehmer erheblich schuldhaft entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. erheblich schuldhaft als Erzeuger oder Vertreiber
 - a) von Arbeitsstoffen entgegen § 6 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen des Arbeitsinspektors auf Information der Arbeitnehmer nicht nachkommt;
 - b) von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör entgegen § 6 Abs. 2 Ablichtungen nicht übermittelt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. wer, soweit nicht Z. 1 bis 4 zur Anwendung kommen, erheblich schuldhaft und beharrlich
 - a) Arbeitsinspektionsorgane am Betreten von Betriebsstätten und Arbeitsstellen gemäß § 4 hindert;

- b) Arbeitsinspektionsorgane bei der Durchführung von Besichtigungen gemäß § 4 behindert;
- c) die Durchführung von Untersuchungen und Messungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 oder die Entnahme von Proben gemäß § 5 Abs. 3 behindert oder
- d) auf sonstige Weise die Organe der Arbeitsinspektion oder des Zentral-Arbeitsinspektorates bei der Ausübung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben behindert oder die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben vereitelt.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann mit der Anzeige von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein bestimmtes Strafausmaß beantragen. Für das Verwaltungsstrafverfahren gelten §§ 11 und 13.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde. In solchen Fällen ist gemäß § 9 Abs. 5 vorzugehen.

Inkrafttreten

§ 25. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl.Nr. 27/1993, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl.Nr. 27, ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 30. Juni 1995 ereignen, nicht mehr anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Juli 1995 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen, soweit sich nicht für den Arbeitgeber aus diesem Bundesgesetz Günstigeres ergibt, in welchem Falle bereits die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.

(3) Eine vor dem 1. Juli 1995 erfolgte und dem Arbeitsinspektorat mitgeteilte Bestellung von Arbeitnehmern zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG gilt für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern zwar nicht um leitende Angestellte gemäß § 23 Abs. 2 handelt, ihre sonstige rechtliche und faktische Stellung jedoch ausreichend Gewähr für eine entsprechende Anordnungsbefugnis gemäß § 9 Abs. 4 VStG bietet.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 20 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
3. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Artikel II

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergegesetz 1992 geändert wird

Das Arbeiterkammergegesetz 1992, BGBl.Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z. 1 entfällt der letzte Halbsatz "und daran sowie an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen anläßlich von Betriebsunfällen teilzunehmen".
2. § 5 Abs. 3 lautet: "Die in Berufsausbildungsangelegenheiten zur Vollziehung zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Arbeiterkammer im Zusammenhang mit gemeinsamen Betriebsbesichtigungen die zum Zwecke der Einhaltung der Berufsausbildungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Begründung:

Die Antragsteller waren sehr erfreut, daß die Wirtschaftskammer Steiermark dankenswerterweise einen Entwurf für ein neues, mehr auf die Beratung als die Bestrafung ausgerichtetes Arbeitsinspektionsgesetz vorgelegt hat. Bedauerlicherweise wurde der Entwurf, der eine durchaus taugliche Grundlage für parlamentarische Beratungen darstellen würde, bisher nicht im Nationalrat eingebbracht. Die Antragsteller wollen dies hiermit nachholen und so die Überlegungen zur Novellierung der Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 vorantreiben.

Nachstehend die von der Wirtschaftskammer Steiermark zur Begründung ihres Textvorschlages im wesentlichen angebrachten Argumente:

"I. Grundgedanken und Kernanliegen

Die Wirtschaftskammer Steiermark ist der Überzeugung, daß Beratung und Zusammenarbeit dem Gedanken einer möglichst effizienten Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes besser dient als überzogene, in der Sache nicht mehr nach Gewichten differenzierende Überwachungs-, Anzeige- und Strafaktivitäten der Arbeitsinspektion.

Berücksichtigt man zudem, daß das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die Arbeitgeber hinsichtlich Initiative und Aktivitäten grundlegend und auch in zahlreichen Details stärker in die Pflicht nimmt als das derzeitige Arbeitnehmerschutzgesetz, hat auch die Arbeitsinspektion ihren Auftrag primär in der Hilfestellung und den Arbeitgeber als wichtigen Partner und nicht als Feindbild oder Gegner zu sehen.

Selbstverständlich bleibt die Überwachung und erforderlichenfalls behördliche Durchsetzung der Leben und Gesundheit betreffenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen ein wesentliches Mittel der Arbeitsinspektion:

Beim Einsatz der Kontroll-, Anzeige- und Zwangsbefugnisse ist jedoch zum einen eine Vorgangsweise geboten, die je nach Art und Gewicht von Vorschriften und allfälligen Verstößen differenziert, und zum anderen auch jede der Sache und den Umständen nach mögliche angemessene Rücksichtnahme auf betriebliche Interessen, nicht zuletzt auch zur Vermeidung von Schikanemöglichkeiten, die das derzeitige Gesetz im Übermaß und unter Mißachtung rechtsstaatlichen Denkens enthält.

Kernanliegen des Gesetzentwurfes ist es daher, dem Beratungs- und Hilfestellungssaspekt durch eine Reihe von Maßnahmen stärkeres Gewicht zu verleihen sowie die behördlichen Kontrollmittel vom unerträglichen Grundsatz "so viel wie möglich" zu einem je nach Angelegenheit und Situation differenzierenden Prinzip "so viel wie notwendig" umzubauen und damit zugleich dem Rechtsstaatsprinzip auch im Bereich der Arbeitsinspektion zum Durchbruch zu verhelfen.

All dies erfordert in zahlreichen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes Veränderungen. Zur Bewahrung der Gesamtsicht wird dem Erstellen eines Gesamttextes der Vorzug vor einem Novellenentwurf gegeben. Demgegenüber erfordert die Beseitigung des sachlich nicht zu rechtfertigenden und auf den starken Unmut der Betriebe stoßenden Begleitungsrechts der Arbeiterkammern bei den Arbeitsinspektionskontrollen nur eine Detailnovellierung des Arbeiterkammergesetzes.

II. Übersicht über die Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

1. Stärkere Betonung des Unterstützungs- und Beratungsauftrages der Arbeitsinspektion
2. Rücksichtnahme auf betriebliche Interessen bei allen nicht zwingend termingebundenen Aktivitäten der Arbeitsinspektoren
 - Betriebskontrollen nur während der Betriebszeiten oder Zeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern;
 - angemessene Voranmeldungspflicht der Kontrollen und zeitliche Abstimmung bei berechtigten Gegeninteressen, all dies mit Ausnahmen für besondere Situationen;
 - rechtzeitige Information des Arbeitgebers bei Messungen und Untersuchungen, mit schriftlicher Bestätigung über die Probenentnahme sowie mit einer Gegenprobe;
 - Sachverständige haben ohne Freigabe durch den Arbeitgeber gegenüber Dritten auch über die Meß- und Untersuchungsergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren;
 - angemessene Frist für die Auskunfts- und Übermittlungspflichten der Erzeuger und Vertreiber von Arbeitsstoffen; Beschränkung der Kostenlosigkeit auf die erstmalige Ablichtung und Übermittlung;
 - Vernehmungen im Betrieb in Falle betrieblicher Gegeninteressen, insbesondere zeitlicher Art, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder bei besonders gewichtigen Gründen und besonderer Dringlichkeit.

3. Vermeidung überzogener Kontrollmittel

- Fotografierrecht beschränkt auf die sonst nicht wirksam mögliche Sicherung der Beweisbarkeit erheblicher Übertretungen;
- unmittelbarer Zwangszutritt beschränkt auf Falle begründeten Verdachts einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit;
- Zutritt zu den Wohn- und Unterkunftsräumen von Arbeitnehmern nur gegen angemessene Voranmeldung und Zustimmung des Arbeitnehmers, außer bei begründetem Verdacht schwerwiegender Verletzungen einschlägiger Schutzbüroschriften;

- Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers für Messungen und Untersuchungen regelmäßig nur bei damit nachgewiesenen Übertretungen;
- "Gemeinvernehmungen" nur mehr bei Verlangen des zu Vernehmenden;
- Betriebskontrollen nur mehr durch das Arbeitsinspektorat; Beseitigung des Begleitungsrechts der Arbeiterkammern (also der unverständlichen Kontrolle der Kontrolle des Staates durch eine bloße Interessenvertretung);
- Vorladungen an das Arbeitsinspektorat nur bei Unumgänglichkeit und gegen Kostenersatz;
- Aussageverweigerungsrecht: wie allgemein auch bei drohendem Vermögensnachteil, bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ebenfalls, soweit nicht deren Kenntnis zur Abwehr erheblicher Gesundheitsgefahren erforderlich ist;
- Unterlagenübermittlungspflicht beschränkt auf begründetes Verlangen, den unbedingt erforderlichen Umfang und das Nichtausreichen der Einsichtnahme;
- Beschränkung der Vertraulichkeit der Quelle von Beschwerden auf das unbedingt Erforderliche;
- ausdrückliche Wiederaufnahme der Amtsverschwiegenheit der Arbeitsinspektoren;
- Beschränkung der Rechtshilfpflicht der Interessenvertretungen, soweit ihr besondere eigene Aufgaben entgegenstehen;
- Beschränkung der Hilfeleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Kräfte und Mittel.

4. Anzeigen und Strafen

- Vorrang der Beratung und schriftlichen Aufforderung, den Rechtszustand herzustellen;
- grundsätzliche Subsidiarität der Anzeigepflicht, außer bei schwerwiegenden Übertretungen (jedoch auch hier zusätzliche raschstmögliche Beratungspflicht);
- Entfall der Anzeigepflicht bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen, wobei Geringfügigkeit des Verschuldens bei positivem Gesamtverhalten des Arbeitgebers in wesentlichen Belangen des Arbeitnehmerschutzes im Zweifel anzunehmen ist;
- Beschränkung der Verhängung von Verwaltungsstrafen auf Fälle erheblicher Schuldhaftigkeit bzw. teils zusätzlich auf Beharrlichkeit der Behinderung.

5. Verfahrensbestimmungen

- Entfall der 2-Wochen-Frist für die Einleitung des Strafverfahrens nach einer Anzeige des Arbeitsinspektorats bzw. des Ermittlungsverfahrens bei sonstigen Anträgen des Arbeitsinspektorats;
- Strafverfahren nur, wenn der angezeigte Sachverhalt zumindest objektiv den Tatbestand einer Übertretung erfüllen kann und die Behörde nicht von § 21 Abs. 1 VStG Gebrauch macht;

- nicht das Arbeitsinspektorat hat eine Kopie der Anzeige dem Betriebsrat zu übermitteln, sondern erst die Strafbehörde gleichzeitig mit der Strafverfügung oder Einleitung des ordentlichen Verfahrens;
- Anträge des Arbeitsinspektorates auf behördliche Vorschreibungen nur bei begründeter Ansicht, daß die Maßnahmen notwendig sind und der Arbeitgeber seinen Rechtspflichten nicht von selbst entsprechen wird;
- Recht des Arbeitsinspektionsorganes zu Sofortmaßnahmen beschränkt auf unmittelbar drohende erhebliche Gefahren;
- auch amtswegige Aufhebbarkeit getroffener Sofortmaßnahmen (Behörde oder Arbeitsinspektorat);
- automatisches Außerkrafttreten nicht aufgehobener Sofortmaßnahmen bereits nach einem halben Jahr;
- in Strafverfahren hat die Behörde dem Arbeitsinspektorat nur vor der allfälligen Einstellung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nicht aber mehr bei beabsichtigter Bestrafung unter dem beantragten Ausmaß;
- Entfall der besonderen Aktenübermittlungspflicht an das Arbeitsinspektorat und dessen zusätzlichen Stellungnahmerechts, wenn dieses trotz Ladung nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat;
- Erweiterung des Kreises der zu verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellbaren Arbeitnehmer von echt leitenden Angestellten auf solche Personen, deren faktische und rechtliche Stellung sonst ausreichend Gewähr für eine entsprechende Anordnungsbefugnis gemäß § 9 Abs. 4 VStG bietet.

6. Volle Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Arbeitsinspektion

7. Möglichste sprachliche Vereinfachung des in seiner "Sperrigkeit" überholprigen Gesetzes und Anpassung an das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.